

# Zu einigen Regelungen der außervertraglichen materiellen Verantwortlichkeit sozialistischer Betriebe

**Prof. Dr. sc. RICHARD HÄHNERT und Dozent Dr. sc. ERICH SIEGERT,  
Sektion Rechtswissenschaft der Karl-Marx-Universität Leipzig  
Dr. KLAUS ZIEGER, wiss. Mitarbeiter im Ministerium der Justiz**

Eine wichtige Aufgabe des sozialistischen Rechts ist es, auf eine bedarfsgerechte Produktion und eine hohe Effektivität der Tätigkeit der sozialistischen Betriebe Einfluß zu nehmen.\*<sup>1</sup> Bei der Erfüllung der wirtschaftlichen Aufgaben durch die einzelne Wirtschaftsorganisation (im folgenden: Betrieb) sind jedoch gleichzeitig die berechtigten Interessen anderer Betriebe und Einrichtungen sowie die Belange des Territoriums und der in ihm tätigen und wohnenden Bürger zu berücksichtigen. Wo dies nicht oder nicht ausreichend geschieht, werden u. a. mit den Regelungen über die materielle Verantwortlichkeit die gesellschaftlich bestimmten Erfordernisse durch eine nachträgliche Regulierung durchgesetzt.<sup>2</sup> Die verantwortungsbewußte, konsequente Durchsetzung der Regelungen der materiellen Verantwortlichkeit ist ein untrennbarer Bestandteil der Forderung nach weiterer Verbesserung der Rechtsarbeit in der Volkswirtschaft.<sup>3</sup>

Im Zusammenwirken der Betriebe mit den örtlichen Räten ist eingeschlossen, daß z. B. örtliche Räte in solchen Territorien, die von Immissionen industrieller Produktionstätigkeit betroffen sind, auf der Grundlage kommunalvertraglicher Vereinbarungen Ersatzansprüche der Bürger für die Emittenten regulieren und damit bestimmte Aufgaben der betrieblichen Rechtsarbeit übernehmen. Sie beziehen diese Aufgabe in ihre Arbeit mit den Bürgern im Territorium ein und leisten so einen Beitrag zur Verbesserung der Rechtsarbeit in der Volkswirtschaft. Die örtlichen Räte helfen auch bei der Klärung anderer Ansprüche, die sozialistische Betriebe, Organisationen und Bürger gegenüber einem eine Störung oder einen Schaden verursachenden Betrieb haben (z. B. bei der Grundwasserabsenkung infolge bergbaulicher Tätigkeit durch einen Bergbaubetrieb), sofern der Betrieb die Regulierung der Auswirkungen verweigern will. Eine solche Verfahrensweise der örtlichen Räte, die zu begrüßen ist, darf allerdings nicht zur Verwischung der Verantwortung der verursachenden Betriebe für die Vermeidung von Beeinträchtigungen und Schäden führen.

Für die wirksame Durchsetzung der Verantwortung der einzelnen Betriebe ist die eindeutige Bestimmung der inhaltlichen Voraussetzungen der verschiedenen Formen der materiellen Verantwortlichkeit für die Zuführung von Beeinträchtigungen und Schäden von großer Bedeutung. Dazu sollen im folgenden einige Fragen beantwortet werden, die in der Praxis aufgetreten sind.

## Materielle Verantwortlichkeit nach dem ZGB

Die Regelungen des ZGB über die Wiedergutmachung von Schäden (§§ 330 bis 355) finden für die Beziehungen zwischen Betrieben untereinander sowie für die Beziehungen zwischen Betrieb und Bürger im Rahmen der außervertraglichen materiellen Verantwortlichkeit Anwendung, sofern nicht spezielle Bestimmungen diesen allgemeinen Regelungen Vorgehen.<sup>5</sup>

Rechtliche Voraussetzungen der materiellen Verantwortlichkeit nach der ZGB-Regelung sind<sup>6</sup>:

- die Pflichtverletzung (Rechtspflichtverletzung einschließlich Verletzung der allgemeinen Verhaltenspflichten gemäß §§ 323 bis 325 ZGB);
- der Schadenseintritt;

- die Ursächlichkeit der Pflichtverletzung für den Schaden;
- die Rechtswidrigkeit der Schadensverursachung.

Bei Immissionsschäden (Schäden durch Rauch, Abgase, Staub u. ä.) besteht gemäß § 329 Abs. 2 ZGB dann kein Anspruch auf Schadenersatz, wenn die Immissionen unvermeidlich sind, das in Rechtsvorschriften festgesetzte Maß nicht überschreiten und entsprechende technische Vorkehrungen gegenwärtig nicht möglich oder volkswirtschaftlich nicht vertretbar sind.

Liegen diese drei Kriterien vor, dann fehlt es an der Rechtswidrigkeit der Einwirkung. Dagegen handelt ein Betrieb rechtswidrig, wenn er zwar das in Rechtsvorschriften festgesetzte Maß (einschließlich der durch die zuständigen staatlichen Organe für den Betrieb festgelegten Emissionsgrenzwerte) einhält, dieses aber entsprechend seinen technischen und ökonomischen Möglichkeiten unterschreiten könnte.<sup>7</sup>

Diese sich aus § 329 Abs. 2 ZGB im Umkehrschluß ergebende rechtliche Konsequenz korrespondiert im Hinblick auf Betriebe als Geschädigte mit § 19 Abs. 1 der 5. DVO zum Landeskulturgesetz, wonach Emittenten zum Ersatz von Schäden gegenüber anderen Betrieben verpflichtet sind, „wenn nachgewiesen wird, daß der Emittent die ihm im Rahmen der sozialistischen Produktionsverhältnisse gegebenen Möglichkeiten zur Vermeidung oder Verminderung der schädigenden Emissionen nicht pflichtgemäß genutzt hat“.<sup>8</sup>

Als Art der Schadenersatzleistung kommt gemäß § 337 Satz 1 ZGB der Ersatz in Geld in Betracht; hinsichtlich des Umfangs des Schadenersatzes gelten die §§ 336, 337 Abs. 1 ZGB.

Im übrigen räumt die ZGB-Regelung (§ 329 Abs. 2 Satz 2) für Bürger, die von Immissionen betroffen sind, die Möglichkeit einer angemessenen Entschädigung durch den Emittenten auch bei fehlender Rechtswidrigkeit der Einwirkung ein. Diese Regelung ist nicht analog auf betroffene Betriebe anzuwenden.

Soweit sich Immissionen zwar „störend“ auswirken, jedoch nicht „materieller Schaden“ sind, kommt auch bei Bergbaubetrieben als Verursachern der Immission die ZGB-Regelung zur Anwendung, da die spezielle Rechtsvorschrift i. S. des § 329 Abs. 3 ZGB den Eintritt eines Personen- oder Sachschadens voraussetzt (vgl. § 18 Abs. 1 Berggesetz). Stellt sich die störende Einwirkung der Immissionen eines Bergbaubetriebes hingegen bei einem anderen Betrieb oder bei einem Bürger als Schaden dar, dann gehen die Bestimmungen des Berggesetzes über den Bergschaden als spezielle Rechtsvorschrift i. S. des § 329 Abs. 3 ZGB der ZGB-Regelung vor.

## Materielle Verantwortlichkeit nach dem Berggesetz

Die materielle Verantwortlichkeit nach den §§ 18 bis 25 Berggesetz i. V. m. den §§ 25 bis 30 der 1. DVO zum Berggesetz tritt ein, wenn ein Bergschaden vorliegt. Rechtliche Voraussetzungen dafür sind<sup>9</sup>:

1. Es muß eine bergschadensfähige Tätigkeit gegeben sein. Dabei kann es sich um eine Tätigkeit im Rahmen jeder der in § 1 Berggesetz genannten vier Hauptbereiche bergbaulicher Tätigkeit — bergbauliche Untersuchungsarbeiten, bergbauliche Gewinnungsarbeiten, unterirdische